

Satzung des Turn- und Sportvereins (TuSpo) Drüber e.V.

§1

Name und Sitz

(1) Der am 18.01.1983 in Einbeck-Drüber gegründete Sportverein führt den Namen Turn- und Sportverein (TuSpo) Drüber. Der Verein hat seinen Sitz in Einbeck-Drüber und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen im Registerblatt VR 170115 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Durchführung und Begleitung kultureller Veranstaltungen in der Ortschaft Drüber.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.

(6) Der Verein ist parteilich und konfessionell neutral.

§ 3

Verbandszugehörigkeiten

(1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der jeweils zuständigen Landesfachverbände. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person über einen schriftlichen Aufnahmeantrag erwerben. Jugendliche unter achtzehn Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist dies schriftlich zu begründen.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

(a) Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an ein Vorstandsmitglied zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,

(b) Tod des Mitgliedes,

(c) Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

(a) wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.

(b) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

(c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Gesamtvorstands und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

§7

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die per Lastschriftverfahren eingezogen werden. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand festgesetzt. Beitragsveränderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§8

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zu.

(2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, sofern sie mindestens 6 Monate im Verein sind.

§9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§10

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung **schriftlich** einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt **schriftlich** 14 Tage vor dem Termin durch den Gesamtvorstand.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen: Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen
- e) Beschlussfassung vorliegender Anträge

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Anträge können gestellt werden:

Von den Mitgliedern und den Vereinsorganen.

(9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

(10) Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet:

- a) Als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- b) Als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführendem Vorstand und **den Abteilungsleitern, dem Jugendwart und dem Gerätewart.**

(2) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist vertretungsbedingt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

(3) Die Jugendleiter werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vertreter der Abteilung wird von den Abteilungsleitern gewählt.

(5) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(6) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
- b) Die Bewilligung von Ausgaben
- c) Die Aufnahme von Mitgliedern.

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstands zu informieren.

(8) Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Jugend- und Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Kassen der Abteilungen, werden in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers.

§ 15

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) In der Versammlung kann die Auflösung nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Einbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Ortschaft Drüber zu verwenden hat.

Die Wahl der Vorstandsämter ergab am 28.01.2017 folgendes Ergebnis:

1. Vorsitzender:	Lars Goltsche
2. Vorsitzender:	Ulrich Haase
Kassenwartin:	Lorena Herbst
Schriftführer:	Jörg Franke
Jugendwart:	Lars Goltsche
Stellv. Jugendwart:	Niklas Meier
Fachwart:	Jens Hüpsel
Gerätewart:	Ingo Schütze

Diese Satzung wurde in vorliegender Form auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.04.2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Einbeck-Drüber, den 27.04.2017